



VOGELPARK
Herborn-Uckersdorf



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn
GmbH**



Beteiligungsbericht 2005



Vorwort

A. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen
2. Rechts- und Organisationsformen
3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

B. Konzernübersicht

C. Eigenbetriebe der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe der Stadt Herborn)

Bäderbetrieb Herborn

D. Beteiligungen der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Gesellschaften)

1. Stadtmarketing Herborn GmbH
2. Vogelpark Herborn GmbH
3. Stadtwerke Herborn GmbH

E. Anlagen

Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

F. Impressum



Vorwort

Im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge und für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bietet die Stadt Herborn umfassende öffentliche Dienstleistungen an. Neben zahlreichen Vereinen und Verbänden nehmen auch die Eigenbetriebe und verschiedene Gesellschaften diverse Aufgaben wahr, die für das Gemeinwohl unserer Stadt sorgen.

Die Stadt Herborn engagiert sich in derartigen Unternehmen, damit Lebensqualität und Infrastruktur bewahrt und für die Zukunft gefördert werden.

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 sind die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts bzw. der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geändert worden.

Im Rahmen dieser Gemeindehaushaltsrechtsreform wurden die Gemeinden verpflichtet, zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Hiermit lege ich Ihnen den ersten Beteiligungsbericht der Stadt Herborn vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Gesellschaften, an denen die Stadt mindestens über 20% der Anteile verfügt, dargestellt.

Daneben wurde der Eigenbetrieb Bäder, der zwar nicht unter die Regelungen der HGO-Novelle 2005 fällt, ebenfalls nachrichtlich erwähnt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Herborn, im Februar 2006

Hans Benner
Bürgermeister



1. Rechtliche Grundlagen

➤ **Wirtschaftliche Betätigung (§ 121 HGO)**

Nach § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der seit 01.04.2005 geltenden Fassung dürfen sich Gemeinden nur wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübte Betätigungen.

➤ **Beteiligung an Gesellschaften (§122 HGO)**

§ 122 HGO regelt, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



➤ Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§ 123a HGO)

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an **Unternehmen des Privatrechts** aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20% der Anteile hält.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert.

Aufzuführen sind:

- 1) der Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, Diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) Welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) Dient die Beteiligung noch diesem Zweck/Inwieweit wird der Zweck erreicht?
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

- 2.1.1. Regiebetrieb
- 2.1.2. Eigenbetrieb
- 2.1.3. Zweckverband
- 2.1.4. Wasser- und Bodenverband

2.2. Privatrechtlich

- 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.2. Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 2.2.5. Genossenschaften
- 2.2.6. Eingetragener Verein (e.V.)
- 2.2.7. Stiftung

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

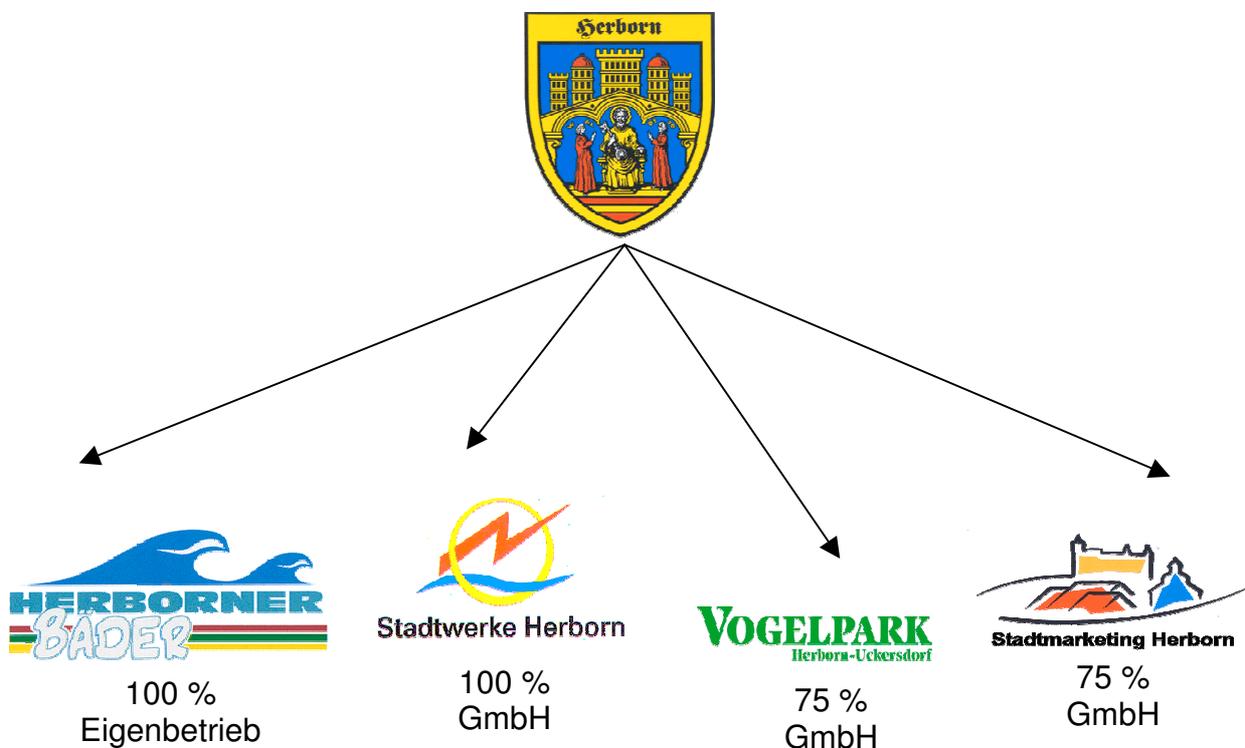


3.1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

3.2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



Beteiligungen der Stadt Herborn





Eigenbetriebe der Stadt Herborn



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung des Wellenbades und der Freibäder in Herborn. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2004 TEuro 12.928,8. Das Jahresergebnis beträgt TEuro 1.993,2. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

1. Stadtrat Rainer Nöllge (Stadt Herborn)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Rolf Dietermann (Stadt Herborn)



Manfred Stracke (Stadt Herborn)
Uwe Wolter (Stadt Herborn)
Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
Gerhard Herr (Stadt Herborn)
Klaus Enenkel (Stadt Herborn)
Helmut Cordes (Stadt Herborn)
Ulrich Pix (Personalrat)
Georg Höhenwärter (Personalrat)

- **Betriebsleiter**

Reiner Stroh (Stadtwerke Herborn GmbH)

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt.

Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebes.

Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb des Wellenbades in Herborn und der Freibäder in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Die beiden Freibäder wurden in den letzten Jahren saniert und auf einen technisch guten Stand gebracht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse und Besucherzahlen der Gesellschaft haben sich rückläufig entwickelt. Die Nettoverschuldung und Liquidität 2. Grades haben sich verschlechtert, das Jahresergebnis liegt unter dem Vorjahreswert. Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 513,2 auf TEuro 19.059,0 erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Sachanlagevermögens um TEuro 543,7. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich auf 70,6% erhöht. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt TEuro 17.281,6. Die Bilanzsumme beträgt Euro 19.059.035,04 und der Jahresüberschuss Euro 476.744,46, dieser wurde an den städtischen Haushalt ausgeschüttet. Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen wurde ein Darlehen in Höhe von Euro 462.136,85 aufgenommen.



3. Unternehmenskennzahlen

Unternehmenskennzahlen	2004 TEuro	2003 TEuro	Veränderung 2003 - 2004 Euro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	13.450,2 €	12.906,5 €	543,7 €
Umlaufvermögen	5.608,8 €	5.639,3 €	- 30,5 €
Bilanzsumme	19.059,0 €	18.545,8 €	513,2 €
Passiva			
Eigenkapital	17.281,6 €	17.541,3 €	- 259,7 €
Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,1 €	0,5 €	- 0,4 €
Rückstellungen	724,3 €	425,5 €	298,8 €
Rechnungsabgrenzungsposten	6,0 €	0,2 €	5,8 €
Verbindlichkeiten	1.047,0 €	578,4 €	468,6 €
Bilanzsumme	19.059,0 €	18.545,8 €	513,2 €
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	290,5 €	339,8 €	- 49,3 €
Sonstige betriebliche Erträge	12,7 €	7,3 €	5,4 €
Betriebsleistung	303,2 €	347,1 €	- 43,9 €
Materialaufwand	437,2 €	427,5 €	9,7 €
Personalaufwand	668,4 €	674,5 €	- 6,1 €
Abschreibungen	202,8 €	150,0 €	52,8 €
Sonst. betr. Aufwendungen	145,4 €	114,1 €	31,3 €
Betriebsergebnis	1.150,6 €	1.019,0 €	131,6 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	795,8 €	1.021,5 €	- 225,7 €
Finanzergebnis	- 46,8 €	- 29,9 €	- 16,9 €
Steuern	319,0 €	285,1 €	33,9 €
Jahresergebnis	476,8 €	736,4 €	- 259,6 €



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und –pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

Werbering Herborn e.V. (25%)



- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)

Dirk Hardt (Stadt Herborn)

Sybillie Brandenburger (Stadt Herborn)

Horst Schade (Stadt Herborn)

Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)

Klaus Kuhlmann (Stadt Herborn)

Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)

Manfred Rompf (Stadt Herborn)

Klaus Enenkel (Stadt Herborn)

Markus Bender (Werbering Herborn e.V.)

Claus Krimmel (Werbering Herborn e.V.)

Dirk Roos (Werbering Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

1.4. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen. Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Auswertung für den Monat November 2005 ergibt sich ein vorläufiger Verlust in Höhe von 92.819,00 €. Zu beachten ist, dass es sich hierbei nur um vorläufige Zahlen aufgrund der Daten der Finanzbuchhaltung für den Monat November 2005 handelt. Ein wesentlicher



Kostenfaktor im Jahre 2005 waren die Personalkosten, die sich im laufenden Ergebnis in Höhe von 42.926,00 € niederschlagen. Da es sich, wie bereits ausgeführt, jedoch um vorläufige Zahlen handelt, können hierzu keine weiteren Aussagen getroffen werden. Die Stadt Herborn hat einen Verlustausgleich in Höhe von 153.160,00 € bereits an die Stadtmarketing Herborn GmbH gezahlt. Dies entspricht dem im Wirtschaftsplan 2005 ausgewiesenen geplanten Verlust.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Gesellschaft wurde erst im Jahre 2005 gegründet. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird daher erst im Beteiligungsbericht 2006 (nach Prüfung des Jahresabschlusses 2005) Berücksichtigung finden.

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt. Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Vogelpark Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

Stadt Herborn 375 Stimmen
(Magistrat bzw. Bürgermeister
als vom Magistrat bestellter Vertreter)

Vogelpark Uckersdorf e.V. 125 Stimmen
(Vorstand)

- **Aufsichtsrat (01.01.2006)**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)
Harald Fey (Vogelpark e.V., stellv. Vorsitzender)



Monika Wiegand (Vogelpark e.V.)
Gudrun Groos (Vogelpark e.V.)
Dirk Hardt (Stadt Herborn)
Klaus Kuhlmann (Stadt Herborn)
Manfred Rompf (Stadt Herborn)
Alfred Benner (Stadt Herborn)
Petra Zimmermann-Reuter (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Verw. Jörg Kring, Herborn

OstD a.D. Reinhold Wiegand, Herborn

nachrichtlich: Prokura

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

Die Vertretungsberechtigung obliegt einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen.

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- 1.5.1. Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen,
- 1.5.2. durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- 1.5.3. durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark,
- 1.5.4. zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 2004 (Mai 2005):

Mit dem erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 7.303,42 € wurde auch im zweiten Jahr nach der Gründung der Vogelpark Herborn GmbH das Wirtschaftsziel mehr als erreicht.

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung setzt sich der Überschuss zusammen aus einer Steigerung der Erträge sowie Einsparungen bei den Aufwendungen gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004. Dabei leisteten die Gesellschafter Zuschüsse von insgesamt 53.879,00 €.

Mit 40.300 Besuchern konnte nach 2002 und 2003 das drittbeste Jahresergebnis seit Bestehen des Vogelparks erzielt werden. Negativ hatten sich zunächst die ungünstigen Witterungsbedingungen im Frühjahr und zu Beginn der Sommerperiode ausgewirkt. Dieser Trend konnte aber in der zweiten Saisonhälfte dank des besseren Wetters und einer nochmals verstärkten Öffentlichkeitsarbeit umgekehrt werden.

Über 7.000 Besucher im August und mehr als 6.500 Gäste in den folgenden Herbstmonaten trugen zu diesem Ergebnis bei.

Betrachtet man die Besucherstatistik jeweils im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Jahren, wird deutlich, welchen Zustrom der Park in seiner jüngsten Vergangenheit erfahren hat.

Diese Entwicklung zu unterstützen, ist unter anderem die Aufgabe des neuen Gartencafés, das seit der offiziellen Einweihung zum Handwerkertag am 8. August 2004 die Vogelparkbesucher zum Verweilen und zur Stärkung einlädt.

Rund 50.000,00 € hat die Gesellschaft in dieses Projekt investiert, was nicht zuletzt der Steigerung der Betriebserträge und damit der Wirtschaftlichkeit



unseres gemeinnützigen Unternehmens dient. Dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder des Vogelpark Uckersdorf e.V. ist es jedoch in erster Linie zu verdanken, dass ein solch zukunftsweisendes Projekt mit einem vergleichsweise geringen Investitionsaufwand überhaupt umgesetzt werden konnte.

Die Stadt Herborn leistete hierzu einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25.000,00 €.

Der Unterhaltungskostenzuschuss der Stadt Herborn lag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bei 50.000,00 € und hat sich seit 1999 von 21% auf nunmehr 19,4% des Gesamtfinanzbedarfs verringert. Anders ausgedrückt: Obwohl mit der Gründung der Vogelpark Herborn GmbH die Verwaltungsfixkosten erheblich gestiegen sind, bestreitet unser Naturerlebniszentrum mit seinen vielfältigen Aufgaben und gemeinnützigen Zielen 80,6 % des laufenden Aufwand ausschließlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln. Dies ist unbestreitbar unter vergleichbaren Einrichtungen eine beachtliche Leistung, die ohne die Bereitstellung des ehrenamtlichen Kassendienstes an Wochenenden, Ferien- und Feiertagen durch die Mitglieder des Vogelparkvereins nicht zu erreichen wäre. Über 70 Personen haben sich auch im vergangenen Jahr wieder dieser Aufgabe angenommen. Hierfür sei ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt.



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2004 TEuro	2003 TEuro	Veränderung 2003 – 2004 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Sachanlagen	398,4 €	380,9 €	17,5 €
Vorräte	5,1 €	4,1 €	1,0 €
Sonstige Vermögensgegenstände	1,0 €	0,2 €	0,8 €
Flüssige Mittel/Wertpapiere	13,4 €	10,3 €	3,1 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1 €	- €	0,1 €
Bilanzsumme	417,8 €	395,5 €	22,3 €
Passiva			
Eigenkapital	388,3 €	381,0 €	7,3 €
Rückstellungen	6,0 €	6,6 € -	0,6 €
Verbindlichkeiten	20,8 €	- €	20,8 €
Bilanzsumme	417,8 €	395,5 €	22,3 €
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	158,8 €	157,7 €	1,1 €
sonstige betriebliche Erträge	106,3 €	93,8 €	12,5 €
Finanzerträge	- €	0,2 € -	0,2 €
Betriebsleistung	265,1 €	251,7 €	13,4 €
Materialaufwand	27,0 €	19,7 €	7,3 €
Personalaufwand	178,7 €	169,5 €	9,2 €
Abschreibungen	12,8 €	9,6 €	3,2 €
sonst. betr. Aufwendungen	38,6 €	40,8 € -	2,2 €
Finanzaufwand	0,6 €	0,2 €	0,4 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7,3 €	12,0 € -	4,7 €
Steuern	- €	1,6 € -	1,6 €
Jahresergebnis	7,3 €	10,4 € -	3,1 €

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sowie die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.325,39 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

Klaus Enenkel (Stadt Herborn, stellv. Vorsitzender)

Alfred Benner (Stadt Herborn)

Willi Gabel (Stadt Herborn)

Dirk Hardt (Stadt Herborn)

Karsten Lenz (Stadt Herborn)

Valentin Möller (Stadt Herborn)

Jörg-Michael Müller (Stadt Herborn)

Walter Nicodemus (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

Manfred Rompf (Stadt Herborn)

Manfred Stracke (Stadt Herborn)



Markus Winkel (Betriebsrat Stadtwerke Herborn GmbH)

- **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr war zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Wilhelm Pretzlaff

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingeschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluß nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Stadtwerke Herborn GmbH konnte im Geschäftsjahr 2004 die Umsätze des Vorjahres leicht übertreffen. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von TEuro 7.270,7. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit TEuro 2.120,5. Gemindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 1.999.000,90. Dieses liegt nur leicht unter dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages zu dem Eigenbetrieb „Bäderbetrieb Herborn“ fallen Ertragsteuern nicht an, so dass nach Abzug der sonstigen Steuern ein abzuführender Gewinn in Höhe von TEuro 1.993,1 zu verzeichnen ist.



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2004 TEuro	2003 TEuro	Veränderung 2003 - 2004 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	15.682,3 €	15.483,8 €	198,5 €
Umlaufvermögen	6.503,9 €	7.434,3 €	- 930,4 €
Rechnungsabgrenzungsposten	4,1 €	4,6 €	- 0,5 €
Bilanzsumme	22.190,2 €	22.922,8 €	- 732,6 €
Passiva			
Eigenkapital	12.929,8 €	12.929,8 €	- €
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	115,1 €	122,5 €	- 7,4 €
empfangene Ertragszuschüsse	1.922,4 €	2.233,7 €	- 311,3 €
Rückstellungen	1.385,8 €	876,5 €	509,3 €
Verbindlichkeiten	5.837,0 €	6.758,9 €	- 921,9 €
Rechnungsabgrenzungsposten	- €	1,3 €	- 1,3 €
Bilanzsumme	22.190,2 €	22.922,8 €	- 732,6 €
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	15.762,9 €	15.749,9 €	13,0 €
+ andere aktivierte Eigenleistungen	244,6 €	185,2 €	59,4 €
+ sonstige betriebliche Erträge	397,2 €	348,4 €	48,8 €
- Materialaufwand	9.134,0 €	9.237,6 €	- 103,6 €
= Rohergebnis	7.270,7 €	7.045,9 €	224,8 €
- Personalaufwand	2.654,9 €	2.260,0 €	394,9 €
- Abschreibungen	1.620,5 €	1.685,3 €	- 64,8 €
- sonst. betr. Aufwendungen	874,8 €	888,1 €	- 13,3 €
= Betriebsergebnis	2.120,5 €	2.212,5 €	- 92,0 €
+ Finanzerträge	82,8 €	91,8 €	- 9,0 €
- Finanzaufwand	203,4 €	232,3 €	- 28,9 €
= Finanzergebnis	120,6 €	140,5 €	- 19,9 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.999,9 €	2.072,0 €	- 72,1 €
- EE-Steuern	- €	4,6 €	4,6 €
- sonstige Steuern	6,8 €	6,2 €	0,6 €
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	-1.993,10 €	-2.070,40 €	77,3 €
= Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,0 €



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Anlagen



1. Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.



(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften



- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125



gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.



2. Haushaltsgrundsatzgesetz

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;

2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) ¹ Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ² Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Herborn
Hauptstraße 39
35745 Herborn
Tel.: 02772/708-0
Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination: Fachbereich Finanzen
Tel.: 02772/708-220
e-mail: m.benner@herborn.de